

im Bezirk mitwirkt. Für die Senate und die Inspektionsgruppe ist das Material für die Organisation der operativen Tätigkeit von Bedeutung, insbesondere für die Planung der Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Kreisgerichte, auf denen wichtige Fragen der gerichtlichen Tätigkeit behandelt werden. Auf diese Weise können sie ihre Anleitungs- und Kontrollaufgaben wirksamer wahrnehmen.

Die einheitliche Arbeitsplanung ist auch Voraussetzung für die differenzierte Berichterstattung der Direktoren der Kreisgerichte vor dem Plenum, dem Präsidium und in Direktorentagungen über die Entwicklung der Rechtsprechung ihrer Gerichte und zu Leitungsfragen. Diese Berichterstattung erzieht dazu, sich auf die Lösung der Hauptaufgaben zu konzentrieren. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung einzelner Fachrichter zu Präsidiumsberatungen oder für die Darlegung der Erfahrungen der Vorsitzenden der Kammern in den Fachrichtertagungen.

Durch die im Prinzip einheitliche Arbeitsplanung wurde ferner eine einheitliche Orientierung hinsichtlich der Informationspflicht der Kreisgerichte und der Leitungsorgane des Bezirksgerichts erreicht. Dadurch wurde die Information spürbar verbessert.

Auf der 11. Plenartagung des Bezirksgerichts wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß auch die Information der Kreisgerichte in die Grundaufgaben des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung einzuordnen ist. Unseres Erachtens muß die Information gleichzeitig zielgerichtet als Mittel der Kontrolle eingesetzt werden. Das Plenum des Bezirksgerichts Neubrandenburg hat verbindlich festgelegt, daß die Information über die Lösung der im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben und Probleme von besonderer Bedeutung ist, ohne daß deswegen die Information über Einzelfragen, neue Tendenzen und Erscheinungen der Kriminalität oder besondere Vorkommnisse unterschätzt werden darf. Das gilt auch für die zielgerichtete Information an die örtlichen Organe der Staatsmacht oder an andere Institutionen und Organisationen.

Durch die einheitliche Arbeitsplanung wurde auch die Eigenverantwortlichkeit der Direktoren der Kreisgerichte erhöht. Ihr Beitrag zur Lösung der Aufgaben der Rechtsprechung im Bezirk ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß das Bezirksgericht seiner Verantwortung gegenüber dem Obersten Gericht nachkommen kann.

System und Inhalt unserer Arbeitsplanung ermöglichen ferner eine langfristige, schwerpunktmäßige Kontrolle der Rechtsprechung und ihrer Leitung vom Obersten Gericht bis zu den Kreisgerichten.

Langfristige Arbeitsplanung sichert Kontinuität und Qualität der gerichtlichen Arbeit

Entgegen früheren Gepflogenheiten wurde ab Ende 1965 der Schwerpunktarbeitsplan für ein Jahr aufgestellt. Auch für den Plan der Plenartagungen und der Fachrichtertagungen wurde ab 1967 ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Eine solche langfristige Orientierung auf die Hauptaufgaben ist u. E. im Interesse der Kontinuität und Qualität der Arbeit unerlässlich. Die Festlegung der Hauptaufgaben für diesen längeren Zeitraum ist schon wegen der zentralen Aufgabenstellung notwendig. Andererseits ist durch die Beibehaltung der Quartalsarbeitsplanung die Möglichkeit gegeben, vorher nicht erkannte bzw. neu auftretende Probleme und Tendenzen der Rechts- und Kriminalitätsentwicklung schnell aufzugreifen. Grundsätzlich sind die Quartalsaufgaben natürlich aus den Jahresschwerpunkten abgeleitet, was dem Hauptanliegen — der Sicherung der Einheitlichkeit der Planung — entspricht.

Eine langfristige Aufgabenstellung wirkt sich vor allem dahin aus, daß in allen Leitungsebenen der erforderliche Leitungsvorlauf erreicht wird. Wie sich das auswirkt, soll an folgenden zwei Beispielen verdeutlicht werden: Die Plenartagung des Bezirksgerichts vom 3. August 1967 zur Arbeit der Schiedskommissionen und ihrer Anleitung durch die Gerichte, mit der das Bezirksgericht einen Beitrag zur Plenartagung des Obersten Gerichts im Dezember 1967 leisten wollte, wurde bereits seit November 1966 vorbereitet. Auf der Grundlage der vom Obersten Gericht für seine Plenartagung ausgearbeiteten und allen Bezirksgerichten übersandten Konzeption, die sofort allen Kreisgerichten des Bezirks auszugswise übermittelt wurde, haben diese eigene Einschätzungen für ihren Bereich vorgenommen und die Ergebnisse in Dienstbesprechungen ausgewertet. Der Beirat für Schiedskommissionen hat die Ergebnisse der Einschätzungen in seine Arbeitsplanung einbezogen und durch Beratungen sowie durch koordinierte Beiträge anderer Bereiche, u. a. durch eine Einschätzung der Abt. K der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zur Praxis der Übergabeverfügungen, die Vorbereitung der Plenartagung unterstützt. Die Tätigkeit von 50 Schiedskommissionen wurde durch die Inspektionsgruppe und die Senate operativ überprüft; dabei nahmen die Mitarbeiter des Bezirksgerichts auch an zahlreichen Beratungen der Schiedskommissionen teil.

Das Plenum hat eingeschätzt, daß es schon in Vorbereitung der Tagung gelungen ist, fast alle mit den Schiedskommissionen zusammenarbeitenden Organe in die Untersuchungen einzubeziehen, zahlreiche Schiedskommissionen an Ort und Stelle anzuleiten und bei den Kreisgerichten entsprechend der in den Arbeitsplänen gegebenen Orientierung eine höhere Aktivität zu entwickeln. Diese zeigt sich u. a. darin, daß sich die Kreisgerichte allein im II. Quartal 1967 in 26 Beratungen mit Problemen aus der Arbeit der Schiedskommissionen befaßt haben. Vor allem konnte bereits mit den Untersuchungen erreicht werden, daß sowohl in der Arbeit der Schiedskommissionen als auch in der Anleitungstätigkeit der Kreisgerichte festgestellte Mängel beseitigt wurden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen konnten in der Plenartagung verallgemeinert werden.

Eine langfristige Planung und Vorbereitung ging auch der 13. Plenartagung des Bezirksgerichts voraus, die sich im November 1966 mit der Leitung der Familienrechtsprechung nach Erlass des Familiengesetzbuchs befaßte. Auch hier konnten bereits im Plenum die während der Vorbereitung gewonnenen Erfahrungen bei der Leitung der Rechtsprechung ausgewertet werden, die sich speziell in den Vorzügen der zeitweiligen Tätigkeit einer Arbeitsgruppe, in der Verantwortung der Direktoren der Kreisgerichte, die sie nach Erlass eines neuen Gesetzes für die Anleitung der Vorsitzenden der Kammern haben, und in der untrennbaren Verbindung der Leitung der Rechtsprechung mit der Kaderarbeit ausdrückten.

Die langfristige Arbeitsplanung und die dementsprechende kontinuierliche Leitungstätigkeit haben sich auch positiv auf die Qualität der Berichte und Analysen ausgewirkt. Sie sind konkreter geworden und beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen. Das hat zur Folge, daß auch die Beschlüsse des Plenums exakter und kontrollfähiger geworden sind. Es werden in erster Linie solche Beschlüsse gefaßt, die verbindliche Festlegungen zur schöpferischen Durchsetzung zentraler Leitungsdokumente enthalten.

Zwangsläufig tragen auch die Beratungen im Plenum in bestimmtem Umfang kontrollierenden Charakter. Wir halten die kollektive Beratung und Beschußkontrolle im Plenum für besonders geeignet, gute Erfahrungen in der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit zu verall-